

BVGer E-1310/2018 vom 12. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1310_2018

FR: TAF E-1310/2018 du 12 mars 2018

IT: TAF E-1310/2018 del 12 marzo 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 112 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 38 TestV und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder

massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung - unter Nennung einer Vielzahl von Beispielen - im Wesentlichen zum Schluss, die dargelegte Verfolgung könne nicht geglaubt werden. Insgesamt könne der Beschwerdeführer kein Profil als Verräter glaubhaft machen, aufgrund dessen auf eine ernstzunehmende Gefahr für die Karriere öffentlicher Persönlichkeiten zu schliessen sei. Seine Fluchtgeschichte sei stereotyp, zurechtgelegt und es fehle - trotz mehrmaligem Nachfragen - an emotionalen Reaktionen. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb er nach so langer Zeit, und aufgrund seiner unwesentlichen Rolle im Jahr 2009, noch auf die vorgetragene Weise bis ins Jahr 2017 verfolgt und bedroht worden sein solle. Hätten diese Personen tatsächlich ein derart grosses Interesse an der Person des Beschwerdeführers gehabt, wäre es H. ein Leichtes gewesen, ihn tatsächlich zu beseitigen, anstatt jedes Mal lediglich Drohungen auszusprechen.

E. 4.2

Neben einer ausführlichen Wiederholung des Sachverhalts stellt der Beschwerdeführer der vorinstanzlichen Verfügung auf Beschwerdeebene entgegen, er sei in den Befragungen nicht ängstlich, ärgerlich oder depressiv, sondern eher nervös und traurig gewesen. Er habe keine Angst gezeigt, weil er sich in den Befragungen sicher gefühlt habe. Diese Leute hätten ihm gesagt, wenn er zurückkommen würde, würden sie gegen ihn vorgehen.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Ihre Schlussfolgerungen sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, welche Angaben unglaubhaft sind. Die Rechtsmitteleingabe erschöpft sich in weitschweifigen Wiederholungen des bereits bekannten Sachverhalts, womit sie nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Die Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers (Sachverhalt, Bst. A) ist bereits in sich unglaubhaft. Hinzu kommt, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers stereotyp sowie repetitiv ausgefallen sind und nicht von selbst Erlebtem zeugen. Es gelingt ihm nicht, ein Profil darzulegen, aufgrund dessen er glaubhaft gefährdet sein könnte. Es ist der Vorinstanz darin beizupflichten, dass es neben einer Vielzahl anderer Ungereimtheiten nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Beschwerdeführer nach so langer Zeit und aufgrund seiner unwesentlichen Rolle im Jahr 2009 auf die vorgetragene Art und Weise bis ins Jahr 2017 verfolgt worden sein soll. Wäre er eine tatsächliche Gefahr für die angeblichen Machenschaften des Gouverneurs und dessen Entourage gewesen, wäre er in den vielen Jahren längst beseitigt worden. Der Beschwerdeführer konnte ein Visum beantragen und legal das Land verlassen, was ebenfalls gegen eine politische Verfolgung im vorgetragenen Masse spricht. Schliesslich fällt auf, dass die Rechtsvertretung des Verfahrenszentrums Zürich - die den Beschwerdeführer persönlich im Verlauf des Verfahrens kennengelernt hat - ihr Mandat niederlegte, ohne Beschwerde zu erheben. Die Rechtsmitteleingabe stellt der vorinstanzlichen Verfügung nichts Stichhaltiges entgegen.

Die bereits aktenkundigen Beschwerdebeilagen hat die Vorinstanz zutreffend gewürdigt. Die neu eingereichten Fotos und Unterlagen (Sachverhalt, Bst. E) sind ebenfalls nicht geeignet, am Beweisergebnis etwas zu ändern beziehungsweise die unglaubhafte Fluchtgeschichte glaubhaft zu machen. So führt der Beschwerdeführer auch nicht ansatzweise aus, was seine eingereichten Unterlagen belegen sollen. In antizipierter Beweiswürdigung ist auf eine Übersetzung der nicht bereits übersetzten Unterlagen zu verzichten. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen, die zu Recht die Flüchtlingseigenschaft abgelehnt hat.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Venezuela dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 6.3

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Trotz der fortwährenden politischen Probleme und der Wirtschaftskrise - mit teilweise von Gewalt geprägten Auseinandersetzungen - herrscht in Venezuela weder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Der Wegweisungsvollzug ist daher generell zumutbar (Urteil des BVGer D-2194/2017 vom 27. April 2017 E. 7.3.1). Auch sprechen keine individuellen Gründe gegen einen Vollzug der Wegweisung. So handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen erwachsenen, gesunden sowie selbstständigen Mann mit

Schulabschluss und langjähriger Berufserfahrung vor Ort. Seine Selbstständigkeit hat er mit seiner Reise bis in die Schweiz unter Beweis gestellt. Vor diesem Hintergrund ändert es an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nichts, wenn seine Mutter, seine Schwester und seine Tochter planen, Venezuela allenfalls demnächst zu verlassen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in Venezuela nach einem langen Berufsleben vor Ort über ein entsprechend grosses Beziehungsnetz verfügt, auf das er - wenn überhaupt notwendig - bei einer Reintegration zurückgreifen kann, auch wenn seine genannten Familienmitglieder ausreisen. Schliesslich ist bekannt, dass sich entsprechende Reisen, wie sie der Beschwerdeführer unternommen hat, nur die wohlhabende Schicht der Bevölkerung Venezuelas leisten kann. Hiervon ist abzuleiten, dass der Beschwerdeführer auch über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, um sich vor Ort wieder zu integrieren. Der Vollzug der Wegweisung ist zumutbar.

E. 6.4

Nach Art. 83 Abs. 2 AuG ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen, weil dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515).

E. 6.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Der Eventualantrag betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos. Die aufschiebende Wirkung wurde der Beschwerde nicht entzogen (Art. 55 VwVG).

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 8.2

Aus demselben Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht stattgegeben werden.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.4

Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.